



## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Albert-Schweitzer-Schule e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

## §2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern sowie Freunden der Schule, die die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern wollen/möchten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Anschaffungen werden der Schule als Dauerleihgabe überlassen.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - bei Eltern mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, sofern nicht ihre Aufrechterhaltung erklärt wird.
  - durch Austritt aus dem Verein durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.
  - durch Ausschließung: auf Antrag des Vorstandes, wenn ein Mitglied vorsätzlich und beharrlich trotz Abmahnung weiterhin den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
  - durch den Tod.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Schulvereinsversammlung festgesetzt. Mitglieder, die mehrere Kinder in der Albert-Schweitzer-Schule haben, brauchen nur einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Der Verein nimmt Geld- und Sachspenden entgegen.
3. Der Beitrag wird per SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen oder per Überweisung auf das Konto des Fördervereins überwiesen.

4. Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, so erfolgt eine Rückerstattung von bereits geleisteten Mitgliedbeiträgen auch dann nicht, wenn der Austritt unterjährig erfolgt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

1. Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand.
2. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 2 Mitgliedern zusammen:  
aus dem 1. Vorsitzenden/in und  
dem/der 1. Kassenwart/in.  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.  
Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl des neuen Vorstandes im Amt.
3. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung kann der o.g. geschäftsführende Vorstand um jeweils einen Vertreter ergänzt werden.
5. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins nach außen hin berechtigt.
6. Es werden zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt, die jedoch nicht Mitglied des Vorstands sind.
7. Zahlungen über 500 € dürfen nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung getätigt werden und zwar entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Für Spendenbescheinigungen reicht die Unterschrift eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr nach Beginn des Schuljahres findet die Jahresmitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder des Vereins. Zusätzlich soll eine Bekanntgabe durch Veröffentlichung auf der Homepage erfolgen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Ergänzung der Tagesordnung ablehnen, wenn hierdurch die Rechte der Vereinsmitglieder gefährdet werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet.
5. Jede Abstimmung erfolgt durch Handhebung, es sei denn, einer/eine der Anwesenden verlangt die Abstimmung durch Stimmzettel; dies gilt auch für Wahlen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sollen in der jeweils nächsten Sitzung zum Zweck der Genehmigung vorgelegt werden.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn ein entsprechender Antrag zuvor in der schriftlichen Einladung angekündigt wurde.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fließt das gesamte Vermögen an die „Hansestadt Lübeck, Bereich Schule und Sport, die es unmittelbar und ausschließlich für die Albert-Schweitzer-Schule zu verwenden hat.

Lübeck, den 16.05.2019